

## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)		

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Anfrage der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen zu vereisten Radwegen**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellte zur Sitzung der Bezirksvertretung Innenstadt am 11.03.2010 folgende Fragen:

1. Wie beurteilt die Verwaltung die Tatsache, dass die Fahrbahnen der AutofahrerInnen von Schnee und Eis befreit sind, während Radwege vereist sind, zum Teil durch Abladen des Schnees/Eises von Fahrbahn und Bürgersteig auf den Radweg?
2. Welche Möglichkeiten bietet die Verwaltung den RadfahrerInnen an, auch bei Schneefall sich in Köln per Rad fortbewegen zu können?
3. Wie beurteilt die Verwaltung die nicht geräumten und folglich vereisten Radwege vor dem Hintergrund der Straßenverkehrsordnung und entsprechender Gerichtsurteile (siehe Anmerkung) dazu?
4. Mit welchen Maßnahmen beabsichtigt die Verwaltung, die Straßenverkehrsordnung im Zusammenhang mit der Radwegbenutzungspflicht umzusetzen?
5. Wie werden AutofahrerInnen und RadfahrerInnen von dieser Sachlage in Kenntnis gesetzt, falls z.B. die Verwaltung für bestimmte Tage die Radwegbenutzungspflicht aufheben sollte?

### **Die Verwaltung antwortet wie folgt:**

Der Bezirksvertretung Innenstadt wurde in ihrer Sitzung am 11.03.2010 eine umfangreiche Stellungnahme, die für den Verkehrsausschuss und den Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln zum Thema des Winterdienstes, insbesondere auf Radwegen, gefertigt worden war, vorgelegt. Darin wurden alle Aspekte zur Priorität und Art der Durchführung des Winterdienstes ausführlich dargestellt.

Die Bezirksvertretung Innenstadt bat daher darum, die Antworten auf die noch nicht be-

antworteten Fragen nachzureichen.

Zu 1. Die AWB laden keinen Schnee oder Eis von Fahrbahnen oder Gehwegen auf Radwegen ab. Sollte dies im Einzelfall versehentlich passieren, kann der zuständige Gruppenleiter der AWB telefonisch eingeschaltet werden. Anlieger, die nach der Straßenreinigungssatzung für den Winterdienst auf Gehwegen zuständig sind, haben den geräumten Schnee oder Eis nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Zu 3. – 5. In der vorerwähnten Stellungnahme der Verwaltung ist ausgeführt, dass die Radwegebenutzungspflicht nicht gilt, wenn der Radweg bei vernünftiger, der Situation angemessener Fahrweise nicht benutzbar ist. Dies muss jede Radfahrerin/jeder Radfahrer für sich selbst entscheiden und darf dann die Fahrbahn benutzen. Diese Regelung ist nicht besonders bekannt zu machen, da von jeder Verkehrsteilnehmerin/jedem Verkehrsteilnehmer erwartet werden muss, dass er die Verkehrsregeln kennt. Die Verwaltung wird sicher keine allgemeine Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht vornehmen. Das Sperren von Radwegen, aber auch Gehwegen oder Fahrbahnen im Einzelfall ist jedoch denkbar.